OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-450459/10/HW/HEK

Datum:
Linz, 29. Oktober 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Wiesinger über die Beschwerde von B W, X, O, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. A M, X, L, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Ottnang am Hausruck vom 25.1.2019, Zahl: 851/2019-Kn., betreffend Festsetzung der Kanalanschlussgebühr

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben, als der angefochtene Bescheid dahingehend abgeändert wird, dass die ergänzende Kanalanschlussgebühr mit insgesamt € 675,64 (inkl. 10 % USt. bei einer Bemessungsgrundlage von 28 m^2) festgesetzt wird. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine ordentliche Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Der Bürgermeister der Marktgemeinde Ottnang am Hausruck (in der Folge kurz „belangte Behörde“) setzte mit Bescheid vom 25.1.2019, Zahl: 851/2019-Kn., gegenüber B W (in der Folge kurz „Bf“) für die in seinem Eigentum stehende Liegenschaft X eine Kanalanschlussgebühr in der Höhe von € 3.497,46 fest. Mit der gegen diesen Bescheid rechtzeitig erhobenen Beschwerde beantragte der rechtsfreundlich vertretene Bf, den angefochtenen Bescheid ersatzlos aufzuheben und das Verfahren einzustellen, in eventu den angefochtenen Bescheid aufzuheben und das Verfahren an die Behörde erster Instanz zur neuerlichen Entscheidung zurückzuverweisen sowie eine mündliche Verhandlung durchzuführen, und begründete dies im Wesentlichen damit, dass hinsichtlich des Rechts, die gegenständliche Abgabe festzusetzen, Verjährung eingetreten sei. Die Beschwerde wurde von der belangten Behörde mit Beschwerdevorentscheidung vom 25.3.2019, Zahl: 851/2019-Kn., als unbegründet abgewiesen.

I.2. Mit dem rechtzeitig eingebrachten Vorlageantrag stellte der rechtsfreundlich vertretene Bf den Antrag auf Entscheidung über die Beschwerde durch das Landesverwaltungsgericht.

I.3. Mit Schreiben vom 14.5.2019 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt zur Entscheidung vor.

I.4. Mit Schreiben vom 31.7.2019, LVwG-450459/2/HW/HEK, gab das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich den Parteien bekannt, wovon es ausgehend vom bisherigen Akteninhalt vorläufig ausgehe, und räumte ihnen die Möglichkeit zur Stellungnahme ein. Mit Schreiben vom 12.8.2019 machte der rechtsfreundlich vertretene Bf von dieser Möglichkeit Gebrauch und gab gleichzeitig bekannt, auf die Durchführung der öffentlichen, mündlichen Verhandlung zu verzichten. Mit Schreiben vom 19.8.2019 gab die belangte Behörde ihre Stellungnahme ab.

II.1. Da der Sachverhalt bereits aufgrund der Aktenlage geklärt werden konnte und der rechtsfreundlich vertretene Bf auf die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung verzichtete (s. oben unter Punkt I.4.), konnte von der Durchführung einer solchen abgesehen werden. Es steht folgender Sachverhalt fest:

Der Bf ist seit dem Jahr 2008 (Mit-)Eigentümer des seit 6.5.2006 (ON 65 des Haus- und Bauaktes) an das gemeindeeigene Kanalnetz angeschlossenen Grundstückes Nr. X, EZ X, KG X B (ON 84 des Haus- und Bauaktes), samt dem darauf befindlichen Gebäude mit der Adresse X, das bereits zu diesem Zeitpunkt über ein

Kellergeschoss, ein Erdgeschoss sowie ein erstes und zweites Obergeschoss verfügte. Letzteres wurde von den Voreigentümern des Bf gemäß dem Baubewilligungsbescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Ottnang am Hausruck vom 16.10.1995, Zl. Bau-401-63-1995-Dw./Wa. (ON 48 des Haus- und Bauaktes), zumindest bis zum Jahr 2000 im Rohbau errichtet (Niederschrift der belangten Behörde vom 11.8.2000 [ON 95 des Behördenaktes]). Der Abschluss des Innenausbaus war auch im Jahr 2008 zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs noch nicht fertiggestellt (S. 3 der Beschwerde).
Die Kanalanschlussgebühr wurde gegenüber der Voreigentümerin des Bf mit Bescheid vom 30.11.2006, Zahl: 851/07-2006-Zw./Nu., im Umfang der bebauten Fläche des Erdgeschosses und des ersten Obergeschosses im Ausmaß von 340 m^2 festgesetzt (ON 86 des Behördenaktes).
Im Jahr 2009 bezog der Bf sodann die im zweiten Obergeschoss befindliche Wohnung (S. 3 der Beschwerde; Stellungnahme der belangten Behörde vom 19.8.2019 [ON 4]).
Am 28.2.2014 brachte der Bf die Anzeige für das Bauvorhaben „Verbau Terrasse, Sanierung OG und Einbau von 4 Fremdenzimmern“ (ON 79 des Haus- und Bauaktes) bei der belangten Behörde ein, für das mit Bescheid vom 13.3.2014 Bedingungen und Auflagen vorgeschrieben wurden (ON 81 des Haus- und Bauaktes). Die Bauarbeiten waren im Juni 2018 vollendet (Stellungnahme des Bf vom 12.8.2019), die diesbezügliche Baufertigstellungsanzeige erstattete der Bf am 17.1.2019 (ON 82 des Haus- und Bauaktes).
Mit Schreiben vom 11.12.2018 (ON 52 des Haus- und Bauaktes) forderte die belangte Behörde den Bf auf, die Baufertigstellungsanzeige nach § 42 Oö. BauO 1994 für die Errichtung des 2. Obergeschosses sowie eines Pultdaches bei der Baubehörde schriftlich anzuzeigen. Die diesbezügliche Anzeige wurde vom Bf ebenfalls am 17.1.2019 (ON 52 des Haus- und Bauaktes) bei der belangten Behörde eingebracht. Dem Bf war bis zum Schreiben vom 11.12.2018 nicht bewusst, dass er in Zusammenhang mit der Errichtung des 2. Obergeschosses sowie eines Pultdaches noch eine Anzeige erstatten hätte müssen.
Mit dem angefochtenen Bescheid wurde gegenüber dem Bf die Kanalanschlussgebühr im Umfang jener Fläche des ersten und zweiten Obergeschosses festgesetzt, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage eingetreten war, also im Ausmaß von insgesamt 142 m^2 (rd. 28 m^2 für das 1. Obergeschoß und rd. 114 m^2 für das 2. Obergeschoss).

II.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem Verfahrensakt sowie dem Haus- und Bauakt und den erfolgten Stellungnahmen, wobei die einzelnen Feststellungen insbesondere auf den jeweils in Klammern angeführten Beweismitteln gründen. Dass dem Bf bis zum Schreiben vom 11.12.2018 nicht bewusst war, dass er in Zusammenhang mit der Errichtung des 2. Obergeschosses sowie eines Pultdaches noch eine Anzeige erstatten hätte müssen, ergibt sich aufgrund folgender Überlegungen: Der Bf brachte

gegenständlich vor, dass ihm der Umstand, dass der Baubehörde für die Errichtung des zweiten Obergeschosses samt Pultdach bislang keine Baufertigstellungsanzeige nach § 42 Oö. BauO 1994 vorliege, bis zum Schreiben der belangten Behörde vom 11.12.2018 - trotz der zahlreichen, seit dem Erwerb des gegenständlichen Grundstückes geführten, Bauvorhaben - nicht bekannt gewesen sei. Ausreichende gegenteilige Beweisergebnisse liegen nicht vor. Es erscheint auch durchaus nachvollziehbar, dass der Bf davon ausgegangen wäre, dass eine Fertigstellunganzeige bereits vorliegt, da die Bauarbeiten (ausgenommen dem Innenausbau) auch bereits seit längerem (vgl. ON 95 des Behördenaktes) fertiggestellt waren (vgl. auch die Rsp des VwGH zur Bauvollendung, so etwa VwGH 24.6.2014, 2012/05/0173: Das Fehlen des Fassadenaußenputzes, des Innenverputzes und des Estrichs rechtfertigt nicht die Annahme, dass ein Gebäude nicht als vollendet anzusehen sei). Der Bf hat im Übrigen für jene Bauvorhaben, für die er seit dem Erwerb der gegenständlichen Liegenschaft eine Genehmigung beantragte und die er auch verwirklichte, nach Fertigstellung derselben jeweils eine Fertigstellungsanzeige bei der belangten Behörde erstattet, sodass ihm nicht ohne weiters unterstellt werden kann, dass er bewusst die Fertigstellungsanzeige in Zusammenhang mit der Errichtung des 2. Obergeschosses sowie eines Pultdaches unterlassen hat. Vielmehr erscheinen dem erkennenden Gericht die Behauptungen des Bf glaubhaft, wonach er bis zum Schreiben vom 11.12.2018 nicht in Kenntnis war, dass er eine Anzeige in Zusammenhang mit der Errichtung des 2. Obergeschosses sowie eines Pultdaches erstatten hätte müssen.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Nach der stRsp des VwGH ist bei der Vorschreibung einer Abgabe aufgrund des Grundsatzes der Zeitbezogenheit von Abgabenvorschriften jene Rechtslage maßgeblich, die zum Zeitpunkt der Verwirklichung des Abgabentatbestandes gegolten hat (vgl. etwa VwGH 31.8.2016, Ro 2014/17/0103; 11.9.2015, Ro 2014/17/0026).

III.2.1. Die maßgeblichen Bestimmungen der Kanalgebührenverordnung der Gemeinde Ottnang am Hausruck vom 18.11.1998, in der Fassung der Verordnung vom 4.10.2005, lauten:

„§ 1
Anschlussgebühr

(1) Für den Anschluss von Grundstücken und Bauwerken an die gemeindeeigene, öffentliche Kanalisationsanlage wird eine Kanalanschlussgebühr eingehoben.

(2) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer oder Bauberechtigte im Sinne des Gesetzes vom 26.4.1912, RGBl. Nr. 86, des an die öffentliche Kanalisationsanlage angeschlossenen Grundstückes.

§ 2
Ausmaß der Anschlussgebühr

(1) (...)

(2) Die Bemessungsgrundlage bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeterzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl der einzelnen Geschoße abzurunden. Dach- und Kellergeschosse sowie Dachräume werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke bzw. als Garagen mit Wasseranschluss benützbar ausgebaut sind. (...)

(3) (...)

(4) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:

a) (...);

b) bei Änderung eines angeschlossenen Gebäudes durch Auf-, Zu-, Ein- oder Umbau ist die Kanalanschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 gegeben ist;

...

§ 5
Entstehen des Abgabenanspruches

(1) Die Kanalanschlussgebühr wird mit dem Anschluss eines Grundstückes an das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz fällig. (...)

(2) Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Kanalanschlussgebühr nach § 2 Abs. 4 lit. a) b) oder c) dieser Kanalgebührenordnung entsteht mit Vollendung der Bauarbeiten. Diese Meldung hat der Grundstückseigentümer binnen 1 Monat nach Vollendung der Bauarbeiten zu erstatten.

..."

III.2.2. § 2 Abs. 1 der Kanalgebührenverordnung der Gemeinde Ottnang am Hausruck vom 18.11.1998, in der Fassung des Voranschlages für das Finanzjahr 2018, lautet:

„Die Kanalanschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke je m2 der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2 € 24,13 mindestens aber € 3.619,50 jeweils inkl. 10 % Umsatzsteuer."

III.3.1. Hinsichtlich der Festsetzung der Kanalanschlussgebühr betreffend die bebaute Fläche im zweiten Obergeschoss ist Folgendes auszuführen:

Wie sich aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt, war das zweite Obergeschoß samt Pultdach jedenfalls zum Zeitpunkt des Anschlusses der gegenständlichen Liegenschaft an das öffentliche Kanalnetz im Jahr 2006 bereits (im Rohbau) errichtet (ON 95 des Behördenaktes). Da gemäß § 2 Abs. 2 Kanalgebührenverordnung die Bemessungsgrundlage bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz aufweisen, bildet, hätte die Fläche des zweiten Obergeschosses bereits im Bescheid der belangten Behörde vom 30.11.2006 gegenüber der Rechtsvorgängerin des Bf (ON 86 des Behördenaktes), mit dem ihr gegenüber die Kanalanschlussgebühr festgesetzt wurde, berücksichtigt werden müssen (vgl. auch die Rsp des VwGH zur Bauvollendung [etwa VwGH 24.6.2014, 2012/05/0173], wonach das Fehlen des Fassadenaußenputzes, des Innenverputzes und des Estrichs nicht die Annahme rechtfertigt, dass ein Gebäude nicht als vollendet anzusehen sei). Anders als bei Dach- und Kellergeschossen sowie Dachräumen kommt es bei Obergeschossen gerade nicht darauf an, ob sie benützbar ausgebaut sind (§ 2 Abs. 2 Kanalgebührenverordnung).
Bezüglich dieser Kanalanschlussgebühr (für die Fläche des zweiten Obergeschosses) ist auch Verjährung eingetreten: Gemäß § 153 Abs. 2 OÖ LAO unterlag das Recht, eine Abgabe festzusetzen, einer Verjährungsfrist von fünf bzw. zehn Jahren, wobei eine nach der OÖ LAO bereits eingetretene Verjährung auch in einem nach der BAO fortzuführenden Verfahren (vgl. § 323a BAO) zu beachten ist (vgl. VwGH 15.9.2011, 2011/17/0037). Auch die nunmehr anzuwendende BAO enthält in den §§ 207 ff BAO mit den Bestimmungen der OÖ LAO im Wesentlichen vergleichbare Verjährungsvorschriften (VwGH 15.9.2011, 2011/17/0037). Gemäß § 208 Abs. 1 lit. a BAO, der nunmehr auch für Landes- und Gemeindeabgaben gilt (vgl. Ritz, BAO^6, § 1 Tz 15), beginnt die (Festsetzungs-)Verjährung in den Fällen des § 207 Abs. 2 mit Ablauf des Jahres, in dem der Abgabenanspruch entstanden ist. Die Verjährung hinsichtlich des Rechtes, die Anschlussgebühr betreffend die Fläche im zweiten Obergeschoss des gegenständlichen Objektes festzusetzen, ist daher bereits eingetreten.
Die 5-jährige Verjährungsfrist des § 207 Abs. 2 BAO wäre im Übrigen auch dann bereits abgelaufen, wenn man entgegen obiger Ansicht davon ausgehen würde, dass erst nach Fertigstellung der Innenarbeiten und Bezug der Wohnung im zweiten Obergeschoss im Jahr 2009 der Anspruch entstanden wäre. Aus dem

festgestellten Sachverhalt ergibt sich zudem, dass dem Bf nicht bewusst war, dass er in Zusammenhang mit der Errichtung des 2. Obergeschosses sowie eines Pultdaches noch eine Anzeige erstatten hätte müssen. Dem Bf kann daher diesbezüglich jedenfalls auch keine vorsätzliche Abgabenhinterziehung vorgeworfen werden, weshalb auch nicht die 10-jährige, sondern die allgemeine 5-jährige Verjährungsfrist des § 207 Abs. 2 BAO anzuwenden ist und damit das Recht, die Anschlussgebühr betreffend die Fläche im zweiten Obergeschoss festzusetzen, jedenfalls bereits verjährt ist.
Die vom Bf am 17.1.2019 erstattete Fertigstellungsanzeige betreffend das 2. Obergeschoss samt Pultdach konnte somit nicht den Abgabentatbestand des § 2 Abs. 4 lit. b) Kanalgebührenverordnung auslösen.

III.3.2. Hinsichtlich der Festsetzung der Kanalanschlussgebühr betreffend die bebaute Fläche im ersten Obergeschoss ist Folgendes auszuführen:

Unbestritten hat sich durch das Verschließen der Terrasse im ersten Obergeschoss die Berechnungsfläche gegenüber dem bisherigen Zustand um 28 m^2 vergrößert. Die diesbezüglichen Bauarbeiten waren im Juni 2018 vollendet. Die Verpflichtung zur Entrichtung der diesbezüglichen Kanalanschlussgebühr gem. § 2 Abs. 4 lit. b) Kanalgebührenverordnung entstand somit im Juni 2018, sodass diese nach den Hebesätzen des Voranschlages für das Jahr 2018 mit € 675,64 festzusetzen ist.

III.4. Es ist somit spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere war die Beurteilung, wann der Abgabenanspruch betreffend die Fläche im zweiten Obergeschoss entstanden ist, anhand der konkreten Umstände vorzunehmen, sodass dem Ergebnis dieser Beurteilung keine Bedeutung über diesen Einzelfall hinaus zukommt. Es steht diese Beurteilung im Übrigen auch mit der Rsp des VwGH zur Bauvollendung im Einklang (für Nachweise aus der Rsp siehe etwa W. Steiner in Pabel, Oö. Baurecht [2019] § 38 Rz 13).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt

bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Die Abfassung und Einbringung der Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin oder durch einen bevollmächtigten Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer bzw. eine bevollmächtigte Steuerberaterin oder Wirtschaftsprüferin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wiesinger